

\* P \* V \* I \* S \*

\* 1 \* 6 \* 2 \* 4 \*

- I. De Ultimo Diaboli factu Dan Lipperin in Winyern. M. Lampri.
- II. Wauffel geyfang, loden Rip: Rip: Winder Wip
- III. Colloquium nouum monetarium
- IV. Sydermanni Januuallage von der falschen Winyern d'age
- V. Etholog: fo Wunz l'age ob Eristli fo Obriht d'ing r  
Wunz konne Casus gruinger uerfay?
- VI. Andere Etholog: fo Wunz l'age Wun Eristli fo Obriht  
von der igiten Wunz d'age in Wunz
- VII. Von Eristliche Consistorij zu Wittumburg Informal  
Kaiser vngun der Rippun
- VIII. Vakation der Juristen und Wunz ob Wundereffig  
Eristli
- IX. Wunz Ethic Rur Eristli Wunz d'age d'age zu  
fall
- X. Rurliche Brau: feunig Wunz Ethic und Taxordung
- XI. Exordium Rur Eristli Wunz d'age d'age zu  
fall
- XII. Exordium Rur Augusti zu d'age
- XIII. Humilitat Wunz Ethic Rur Eristli Wunz d'age  
Wunz d'age d'age
- XIV. Wunz Ethic Georgel Wunz d'age d'age  
Wunz d'age
- XV. Wunz Ethic Georgel Wunz d'age d'age  
Wunz d'age
- XVI. Wunz Ethic Georgel Wunz d'age d'age  
Wunz d'age
- XVII. Wunz Ethic Georgel Wunz d'age d'age  
Wunz d'age
- XVIII. Wunz Ethic Georgel Wunz d'age d'age  
Wunz d'age

Va. 31.

<sup>IIIX</sup>  
VALVATION.

7

Der

Hochwürdigsten / Hoch-

würdigen / Durchlauchtigsten /

Durchlauchtigen / Hochgebornen / auch Ehrn-

vesten / Ersamen und Volweisen der Fürsten und  
Stände des Löblichen

Niedersächsischen Creyses

Der geringen kleinen und Reprobirten Münzsorten / so hinfüro vor Verschafft nicht außgegeben / noch  
genommen werden sollen /

Wie sich die Deputirten Stände / gedachtes Löb-  
lichen Niedersächsischen Creyses Gesandten nach vorherge-  
hende Valvation der General Wardinen vff nehern MünzPro-  
bation Tage zu Halberstadt den 25. Octobris Anno

1622. Inmassen folgendes zu finden /  
vorglichen /

— (†) —

Erstlich Gedruckt zu Gall

in Sachsen /

Im Directorio bey Peter Schmieden S. M.

Buchdr. zu finden /

Im Jahr Christi

M. DC. XXIIL.



**I**n Ze Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /  
Hochn ürdigen / Durchlauchtigen Hoch-  
gebornen / auch Ersamen vnd Wolweisen /  
Fürsten vnd Stände des Löbl. Nider-  
sächsischen Creises / thun hiermit öffentlich kund vnd  
bekennen / Demnach männiglichem nunmehr bewust /  
was massen das euserst confundirte vnd zerrüttete  
Münkwesen / durch Göttliche Vrrlehung / zu verhüte-  
lung endliches Unterganges / widerumb in diesem  
Creiß / vff den alten Fuß reducirt vnd gesetzt worden /  
vnd man wol in Hoffnung gestandē / es solln des Crei-  
ses Ingefessene / so wol als Außwertige / so darin ihre  
Handthierung / Gewerb vñ Händel haben / suchen vnd  
treiben / sich des Kays. Reichs Münz Edict de Anno  
1559. erinnert der jenigen groben vnd kleinen Sor-  
ten / so des Kays. Reichs vnd dieses Creises Schrot vnd  
Korn vngleich / vnd nicht den rechten Werth haben vnd  
halten / geeusert / vnd guter tüchtiger an Schrot vnd  
Korn vntadelhaffter Münze sich beflissen haben.

Dieweil aber dessen vngeacht eine gute Zeit hero in  
mehr besagten diesem Nidersächsischen Creiß viel  
MünzSorten / so des Heiligen Reichs vnd dieses Crei-  
ses Ordnung durchaus nicht gemess / eingeschlichen /  
welche eines Theils höher als sie würdig biß daher  
ausgeben / Theils auch ohn allen Vnterscheid / durch  
die Banck hinweg / nit anders als weren sie an Schrot  
vnd Korn vntadelhafftig außgegeben vnd genommen /  
dadurch ins Gemein grosser Schaden / auch an vielen  
Orthen merckliche Sperr : vnd Verhinderung in

Com

Commercijs gehrsacht/der gemeine Mann vbel be-  
trogen/vnnd sehr verporthellet worden / welchem Un-  
heil den sämptlichen Verwandten/Fürsten vnd Stän-  
den/dieses Creises in Krafft obgedachter des Heiligen  
Reichs vnd dieses Creises Abschiede/Münz Ordnung  
vnd Edicten, vorzukommen/ gebühren wil.

Als haben sie bey Jüngster zu Lüneburg vorgewe-  
senen Creiß versammlung/den damals von neuen wie-  
derumb bestalten vnd verendeten General Cardinen  
befohlen/solche hin vnd wieder eingeschobene vngültige  
leichte vnd böse Münz Sorten eigentlich zu valviren.  
Znmassen dann deme zu schuldiger Nachsetzung/sie ih-  
re Relation vnnd Valuation, vffnähern zu Halber-  
stadt angestellten ersten Münz Probation Tage ein-  
gebracht.

Vnd damit nun männiglichem/wie hoch er eine vnd  
die andere Sort zu nehmen/oder welche gar verboten  
seia/vnd im Creiß nicht passiret werden sollen / etwas  
mehr Nachrichtung haben möge / sind sie in ihren ge-  
bührenden Werth/nach Meißnischer vnd Lübeckischer  
Berung gebracht/die andern auch/ so gar ver-  
bothen/hernach absonderlich spectifici-  
ret werden.



Als

Dieser

Dieser  
**Folgenden Münz Sorten / ist**  
 ein Stück werth / wie bey vorzeichnet  
 zu finden.

**Meißnische Wehrung / 22. groschen 9. pfen. Lü-**  
**beckischem, 30. Schill. 4. pfen.**



**Meißnische Wehrung. 18. groschen 9. pfen.**  
**Lübeckischem, 25. Schilling.**



Meiß.

Meißnischschertw. 17. groschen/9. pfen. Lübes  
 ckischw. 23. Schill. 8. pf.



Meißnischschertw. 9. groschen 11. pfen.  
 Lübeckischertw. 13. Schill. 2<sup>2</sup> pfen.



Meißnischschertw. 14. groschen/  
 Lübeckischertw. 18. Schill. 8. pfen.



2 III

Meiß

Meißnische Wehrung / 14. Groschen / 2.  
 Lübeckische Wehrung, 18. Schilling 8. pfen.



Meißnische Wehrung 12. Groschen / 9. pfen.  
 Lübeckische Wehrung 17. Schilling.



Meißnische Wehrung 12. Groschen / 2. pfen.  
 Lübeckische Wehrung, 16. Schill. 10. pfen.



1616

1616

Meiße



Meißnische Wehrung 12. groschen 8. pfen.  
 Lübeckische Wehrung 16. Schill. 10. pfen.



Meißnische Wehrung 12. groschen 10. pfen.  
 Lübeckische Wehrung 17. schill 1. pfen.



Meißnische Wehrung 12. groschen  
 Lübeckische Wehrung 1. Mark.



Meiß

10) Meißnische Wehrung 10. groschen  
 Lübeckischer w. 13. Schilling 4. pfen.



Meißnische Wehrung 9. groschen 5. pfen.  
 Lübeckischer w. 12. Schill. 6. pfen.



Meißnische Wehrung 7. groschen 3. pfen.  
 Lübeckischer w. 10. Schilling 4. pfen.



Meiß

Meißnische Wehrung / 7. groschen 3. pfen.  
Lübeckische w. 8. Schill. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.



Meißnische Wehrung 6. groschen 4. pfen.  
Lübeckische w. 8. Schill. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pfen.



Meißnische Wehrung 4. groschen 10. pfen.  
Lübeckische w. 6. Schill. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.



Meiß.

Meißnische Wehrung / 4. groschen 5. pfen.  
 Lübeckische Wehr. 5. Schill. 10.



Meißnische Wehr. 6. gr. Lübeckische Wehr. 8. schilling.



Meißnische Wehr. 6. gr. Lübeckische Wehr. 8. schil.



Meißnische Wehr. 5. gr. Lübeckische Wehr. 6. schill. 8. pfen.



Ferner

Erner vnd zum Andern haben die Deputirten **Herren** vnd  
**Stände** vff obgerürtem Halberstadischen Münz Probation-  
 Tage/nach hinc inde erwogenen vmbständen/auf bewegens-  
 den Ursachen/geschlossen/das die Quedlinburgischen/Mans-  
 feldischen/zu Hildesheim vff S. Moritzberg vnd zu Weima geo-  
 prägte Silber Groschen/Ingleichen des Abts zu Corvey vnd  
 Grafen von der Lip/Mariengroschen/wie auch die Quedlinburg-  
 gischen/Altenburgischen/Weimarischen/Hessischen/Allstädter/  
 Mansfeldische/Schaumburgische vnd Teckelburgische Dreyer/  
 auch nachfolgende falsche Pfennige.

**Quedlinburgische Groschen.**



**Mansfeldische Groschen.**



**Hildesheimische Gr. vff S. Moritzberg.**



W II

Pelo

Peinische Groschen:



Schaumburgische Groschen:



Gräffliche Lippische Mariengroschen:



Dildesheim, dreyer vff S. Moritzberg:



Peina Dildesheimische Dreyer.



**Quedlinburgische Dreyer.**



**Altenburgische Dreyer.**



**Weimarische Dreyer.**



**Wessische Dreyer.**



**Alstädtische Dreyer.**



**Wansfeldische Dreyer.**



**Schaumburgische Dreyer.**



**Lezteburgische Dreyer.**



**Polnis**



Polnische Dütchen.



Falsche Pfenninge.



In



**I**n diesem Creyse vor Wehrschafft nicht sollen passiren / sondern im Anschlag gebracht / vnd gänzlich verboten werden.

Vnd wollen demnach Höchst: Hoch- vnd Wolgedachte Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Creyses / in Krafft dieses Anchlages hiermit verordnet / auch jedermännlichen im Creys wohnhaftigen vnd frembde / so in diesem Creyse Commerciren, Handel vñ Wandel treibē / vnd dadurch ihre Nahrung suchen / vorwarnet haben / daß sie die Valvirten Stücke höher nicht als wie sie gesetzt / aufgeben vnd nehmen / der andern kleinen Sorten aber / so hierin gänzlich verboten / sich eusern vnd einschlagen / dieselbe weder heimlich noch öffentlich in diesen Creys einschleiben / wissenlich aufgeben / vnd dem einfeltigen Bürgern oder Bauer Mann beybringen / oder sie sollen vffn widrigen Fall gewertig seyn / daß sie als vorsekliche Verächter heilsamer guter Ordnung nebenst verlust der Münz mit willkührlicher ernster vnnachlässiger wolverdienter Straffe belegen werden:

Wornach sich ein jeder zu richten / vnd vor Schaden vnd Ungelegenheit zu hüten / Geschehen vffm Münzprobation Tage zu Halberstadt den 25. Octobris Anno 1622.



Ld 1311.

ULB Halle 3  
003 312 100



sb.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten mark]*







ATION. 7

gsten/ **Doch**.

rchlauchtigsten /  
gebornen / auch Ehren-  
oltweisen der Fürsten vnd  
Loblichen

hen Creyses

Reprobirten Münzform  
affe nicht aufgegeben / noch  
erden sollen /

Stände / gedachtes Lob-  
s Gesandten nach vorherge-  
Bardinen vff nehern MünzPro-  
t den 25. Octobris Anno  
lgendes zu finden /  
hen /

druckt zu Ball  
sen /

er Schmieden S. M.  
finden /

Christi

XIII.

